jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/22 2001/11/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2002

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §12a;
ARG 1984 §3 Abs1;
ARG 1984 §3 Abs2;
ARGV 1984 §1 Abs1;
ARGV 1984 Art13 Z7;
KollV Bäderbetriebe Wien 1998 §4 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/11/0087

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Anführung der Solarien in § 4 Abs. 1 KollV Bäderbetriebe Wien 1998 ersichtlich nur den Zweck hat, die Ausnahmen nach Art. XIII Z. 7 der Anlage zur ARGV 1984 auch für Solarienbetriebe zuzulassen und damit zu ermöglichen, dass in diesen während der Wochenend- und Feiertagsruhe Arbeitnehmer in gleicher Weise beschäftigt werden können wie in den in Art. XIII Z. 7 der Anlage zur ARGV 1984 genannten Betrieben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110086.X01

Im RIS seit

10.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at